

Allgemeine Geschäftsbedingungen(AGB)

Ausgabe 2020 Unternehmenshauptsitz Gemmersdorf/Austria

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Verträge, die von der Firma Vallant Industrie Service GmbH (weiteres nur noch als Firma Vallant in dieser Fassung bezeichnet) im Rahmen der Ausübung des Gewerbes Arbeitskräfteüberlassung, - und Vermittlung mit Ihren Kunden (weiteres in der Fassung als Beschäftiger bezeichnet) abgeschlossen werden .

Sollten diese AGB den Bedingungen des Beschäftigers widersprechen, so gelten ausnahmslos die AGB der Firma Vallant .

Abweichungen der Bedingungen sind nur dann gültig, wenn diese schriftlich mit der Firma Vallant unter Einhaltung der gesetzlichen Norm vereinbart werden .

Abweichende Bestimmungen bzw. Abweichungen in den AGB werden nur wirksam durch die schriftliche Zusage der Firma Vallant

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser AGB lässt die übrigen Bestimmungen unberührt.

Der Vertrag kommt entweder durch Unterfertigung des vorliegenden Angebotes (spezifische Preisgeleitung) oder einer vorliegenden Auftragsbestätigung bzw. der Aufnahme der Beschäftigung der überlassenen Arbeitskräfte der Firma Vallant zustande.

§ 2 Arbeitskräfteüberlassungsgesetz

Firma Vallant und Beschäftiger verpflichten sich zur Einhaltung der Bestimmungen des Arbeitskräfteüberlassungsgesetzes (BGBl 1988/196 idgF).

§ 3 Überlassene Arbeitskräfte

Die Firma Vallant stellt dem Beschäftiger Arbeitskräfte zur Verfügung, die zu Firma Vallant in

einem aufrechten Arbeitsverhältnis stehen

Gegenstand der Arbeitskräfteüberlassung ist die Bereitstellung von Arbeitskräften, nicht die Erbringung bestimmter Leistungen. Die überlassenen Arbeitskräfte arbeiten unter Weisung, Führung und Verantwortung des Beschäftigers.

Fällt eine Arbeitskraft aus oder erscheint nicht am vereinbarten Einsatzort, hat der Beschäftiger hiervon die Firma Vallant in Kenntnis zu setzen. In der Folge wird von Seiten der Firma Vallant umgehend Sorge getragen so schnell wie nur möglich eine geeignete Ersatzarbeitskraft zu stellen.

Der Beschäftiger hat für die Dauer der Überlassung Sorge zu tragen, dass sämtliche Arbeitnehmerschutzvorschriften eingehalten und gegebenenfalls erforderliche Unterweisungs, Aufklärungs- und Gefahrenabwehrmaßnahmen (Spez. Schutzbekleidungen, etc.) gesetzt bzw. durchgeführt werden. Für Überlassungsdauer obliegt die Fürsorgepflicht der überlassenen Arbeitskräfte dem Beschäftiger.

Sollten aufgrund der Nichteinhaltung bzw. Nichterfüllung der Unfallverhütungsvorschriften und der Arbeitnehmerschutzbestimmungen Unfälle oder Schäden entstehen, haftet der Beschäftiger und die Firma Vallant ist berechtigt die entstehenden Kosten in Rechnung zu stellen.

Die Normalarbeitszeit pro Woche des von der Firma Vallant überlassenen Personals ist nach KV für Arbeitskräfteüberlasser geregelt – Überstunden werden nach dem Angebot bzw. der Preisgeleitung verrechnet.

§ 4 Übernahme von überlassenen Vallant - Arbeitskräften durch den Beschäftiger

kurz: Integrationsleasing

Eine Übernahme des bereitgestellten Personals ist frühestens nach 6 Monaten Überlassung durch eine Ankündigung im Vorfeld möglich.

§ 4 Fortsetzung

Der Beschäftiger verpflichtet sich gegenüber der Firma Vallant überlassene Arbeitskräfte während der Überlassungsdauer von 6 Monaten nicht abzuwerben.

Eine Nichteinhaltung dieser Vereinbarung berechtigt die Firma Vallant Schadenersatzforderungen in der Höhe von 2 Monatsentgelten gemäß Stundensätze der Angebote bzw. Preisgeleitung mit der sofortigen Fälligkeit in Rechnung zu stellen.

Als Abwerbung gilt jede Aufnahme einer Tätigkeit für den Beschäftiger.

Zwischen dem Beschäftiger und der überlassenen Arbeitskraft besteht kein Arbeitsverhältnis.

In diesem Zusammenhang ist der Beschäftiger nicht berechtigt mit der überlassenen Arbeitskraft der Firma Vallant Vereinbarungen zu treffen. Solche Vereinbarungen werden von der Firma Vallant nicht anerkannt.

§ 5 Auftragsbestätigung und die Erfassung der geleisteten Arbeitszeit

Die Firma Vallant übermittelt dem Beschäftiger nach der Auftragserteilung eine schriftliche Auftragsbestätigung, welche die Leistungsverpflichtung für beide Vertragspartner verbindlich festlegt.

Die überlassenen Arbeitskräfte führen schriftliche Stunden und Leistungsaufzeichnungen, die den Umfang der erbrachten Leistung dokumentieren.

Der Beschäftiger hat Personen zu bestimmen, die berechtigt sind, diese Leistungsaufzeichnungen zu überprüfen und abzuzeichnen.

§ 6 Fakturierung und Zahlung

Die Firma Vallant rechnet die erbrachten Leistungen monatlich ab. Offene Rechnungen sind mit einem Zahlungsziel innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungserhalt auf das ausgewiesene Bankkonto einzuzahlen.

Ändern sich im Zuge gesetzlicher und kollektivvertraglicher Anpassungen Entlohnungs – oder

abgaberechtliche Bestimmungen, ist die Firma Vallant berechtigt das vereinbarte Honorar im selben Ausmaße anzuheben. Dies kann wiederum nur mit Rücksprache mit dem Beschäftiger erfolgen.

Bei Zahlungsverzug ist die Firma Vallant berechtigt Verzugszinsen von 12,5% per anno sowie pauschalisierte Mahnkosten oder im Härtefall juristische Vertretungskosten in Rechnung zu stellen.

Bei Zahlungsverzug ist die Firma Vallant weiteres berechtigt die Leistungserbringung einzustellen und das überlassene Personal mit sofortiger Wirksamkeit vom Beschäftiger abzuziehen.

Wechselzahlungen werden von der Firma Vallant nicht akzeptiert.

Der Beschäftiger erklärt sich einverstanden, dass die Firma Vallant eine Bonitätsprüfung durch ein Kreditausfallsversicherungsunternehmen durchführt.

§ 7 Gewährleistung

Die Firma Vallant leistet dafür Gewähr , dass die beigestellten Arbeitskräfte Ihre Zustimmung zur Überlassung an Dritte gegeben haben und arbeitsbereit sind. Der Beschäftiger verpflichtet sich Vorort die Arbeitskräfte zu überprüfen und allfällige Mängel bzw. Beanstandungen innerhalb von 24 Stunden bekannt zu geben. Liegt ein von der Firma Vallant verschuldeter Mangel vor wird die betroffene Arbeitskraft nur unter Vorbehalt der nachhaltigen Verbesserung innerhalb angemessener Vorlauffrist ersetzt.

§ 8 Haftung

Die Firma Vallant übernimmt keine Haftung für allfällige durch überlassene Arbeitskräfte entstandene Schäden. Firma Vallant haftet nicht für Verlust, Diebstahl oder Beschädigung von zur Verfügung gestellten Arbeitsmaterial, Werkzeugen bzw. anderen Sachwerten .

-

§ 8 Fortsetzung

Für das Unterbleiben oder Verzögerung der Arbeitsleistungen insbesondere bei höherer Gewalt

- Krankheit oder Unfall der überlassenen Arbeitskraft haftet die Firma Vallant nicht.

Für Folgeschäden, Vermögensschäden, Produktionsausfälle und für Pönalverpflichtungen des Beschäftigers gegenüber seinem Kunden, besteht keine Haftung von Seiten der Firma Vallant.

§ 9 Mehrarbeitszuschläge

Zuschläge für Mehrarbeit werden für Stunden fällig, die außerhalb der in der im Arbeitskräfteüberlassungsvertrag vereinbarten wöchentlichen Arbeitszeit übersteigen.

Generell arbeitet die Firma Vallant im Rahmen der 50-Stundenwoche.

Die genaue Aufstellung dieser Rahmenbedingungen werden gut ersichtlich auf der Preisgeleitung des spezifischen Angebotes für den Kunden angeführt.

Allfällige Zulagen werden nach den ortsüblichen und tariflichen Bedingungen bemessen.

§ 10 Sonstige Bestimmungen

Ist eine oder mehrere Bedingungen nichtig, nicht wirksam oder für den Beschäftiger undurchführbar, so bleiben all die restlichen Bedingungen uneingeschränkt wirksam.

Der Beschäftiger verpflichtet sich keine Vertragsinformationen wie zB. Preise etc. den überlassenen Arbeitskräften, anderen Personen oder Körperschaften weiterzugeben.

Bei Nichterscheinen von Arbeitskräften zur Arbeit können keine Schadenersatzansprüche gegenüber der Firma Vallant geltend gemacht werden. Die Firma Vallant ist in diesem Fall berechtigt so rasch als möglich Ersatz zu stellen.

§ 11 Anzuwendendes Recht und Gerichtsstand

Beschäftiger und Firma Vallant vereinbaren die Anwendung österreichischen Rechtes.

Bei Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Beschäftiger und der Firma Vallant ist der sachlich in Betracht kommende Gerichtsstand Wolfsberg zuständig.

Im Auftrag der Geschäftsführung

Gemmersdorf am 01.01.2020